

Ueber die breisgauische Landeshoheit.

Da die Stände des Breisgaves gleichsam Hand in Hand mit der österreichischen Landeshoheit über diese Landschaft aufgewachsen sind, so müßte es schon deswegen von Interesse seyn, die Begründung und Entwicklung derselben näher kennen zu lernen. Die Darstellung dieses Gegenstandes gibt uns aber zugleich auch einen deutlichen Begriff von der Art und Weise, wie das Haus Oesterreich seine Ländersucht zu befriedigen strebte. Es wird die Verwunderung des Lesers erregen, wie dasselbe Jahrhunderte lang bemüht gewesen, die Nachkömmlinge der Züringer aus dem schönen Breisgau zu verdrängen, oder sie wenigstens unter seine Hoheit zu beugen.

Ich beginne gegenwärtige kleine Abhandlung durch die Mittheilung einer aus österreichischer Feder geflossenen Deduktion über die breisgauische Landgrafschaft, um sodann in einer Widerlegung derselben den Gegenstand nach Maßgabe der heutigen Mittel zu erläutern. Diese Deduktion rührt von dem vorderösterreichischen Kammer-Rath von Beaurieux her. Derselbe hatte sie verfaßt als Mitglied einer Kommission, welche im Jahre 1741 mit Untersuchung und Beilegung der zwischen Oesterreich und Baden=Durlach obschwebenden Territorial- und Feudal-Differenzen im Breisgau beauftragt war. Es handelte sich um die Herrschaften Röteln, Badenweiler und Saufenberg, auf welche das Erzhaus landeshoheitliche Rechte ansprach. Dieser Streit hatte seit dem fünfzehnten Jahrhundert gedauert und den Namen „der große Prozeß“ erhalten. Jener Kommission endlich gelang es, ihn dahin beizulegen, daß Oesterreich gegen eine Entschädigungs-Summe von 230,000 Gulden seinen Ansprüchen für immer entsagte (1).

(1) Ratifikation dieses Vergleichs durch Maria Theresia vom 15. Oktober 1741.